



Landgericht Hannover

Geschäfts-Nr.:

8 O 97/19

Verkündet am:

19.03.2020

als Urkundsbeamtin/beamter der Geschäftsstelle

Information zum Datenschutz unter www.landgericht-hannover.niedersachsen.de

Im Namen des Volkes!

Urteil

In dem Rechtsstreit

Klägerin

gegen

Beklagte

hat die 8. Zivilkammer des Landgerichts Hannover auf die mündliche Verhandlung vom 25.02.2020 durch

für **R e c h t** erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Beklagte bietet u.a. den Geolokalisationsdienst an. Registrierte Nutzer können diesen Dienst auch dazu nutzen, um ihre Erfahrungen mit den darin zu findenden Orten, Sehenswürdigkeiten etc., aber auch Unternehmen in Form von

Erfahrungsberichten oder durch Vergabe von ein bis fünf Sternen mit anderen Usern zu teilen. Für die Klägerin, eine im hiesigen Bezirk ansässige Rechtsanwaltskanzlei, ist darin unter der Bezeichnung „“ ein gewerblicher
Businessseintrag angelegt. Die Klägerin hat keinen Einfluss auf die abgegebenen Bewertungen, kann diese aber kommentieren. Die Klägerin beanstandet drei Bewertungen mit jeweils einem von möglichen 5 Sternen, die nicht von eigenen Mandanten stammen.

Die Klägerin wies die Beklagte mit Schreiben vom 13.05.2019 daraufhin, dass bei den drei Bewertungen kein Kundenbezug bestehe und forderte die Beklagte auf, ggf. nach Einholung einer Stellungnahme der Verfasser, die streitgegenständlichen Bewertungen bis zum 20.05.2019 zu löschen. Mit weiterem Schreiben vom 21. Mai 2019 forderte die Klägerin die Beklagte nochmals auf, die Einträge zu löschen. Die Beklagte führte im Februar 2020 zum Beitrag der ein Stellungnahmeverfahren durch und löschte diesen Beitrag am 19.02.2020.

Die Klägerin meint, bei den Beiträgen handele es sich nicht um geschützte Meinungsäußerungen, weil die Verfasser der Bewertungen nicht ihre Mandanten gewesen seien. Die Rechtsverletzung sei unschwer erkennbar, weil die Bewertungen ohne Kundenbezug erfolgen würden. Jedenfalls seien die Beiträge rechtswidrig und diffamierend. Die Grenze der Meinungsfreiheit sei überschritten. Die Äußerungen seien als unzulässige Schmähkritik einzuordnen und verletzen die Klägerin in ihrem allgemeinen Unternehmenspersönlichkeitsrecht.

Sie behauptet im Schriftsatz vom 15.11.2019 weiter zum Beitrag der „ dürfte wohl auch einer der ganz wenigen Rechtsanwälte sein, die es tatsächlich mal geschafft haben, von einem Gericht das Honorar gestrichen zu bekommen. Es beurteilte seine Leistung als obsolet“ habe das OLG Braunschweig lediglich entschieden, dass der damalige Kläger aufgrund ausreichender Erfahrungen keinen Rechtsanwalt für eine vorgerichtliche Abmahnung hinzuziehen müssen, dies sei nicht erforderlich gewesen. Der Gegner habe daher diese Kosten nicht zu ersetzen. Das Gericht habe nicht geurteilt, dass die Leistung von Rechtsanwalt Klein obsolet gewesen sei. Die sei an diesem Rechtsstreit nicht beteiligt gewesen.

Zu dem Satz „Weiter klagt auch öfter mal bei Bildern, ohne aktiv legitimiert zu sein“ behauptet die Klägerin, ihre Mandanten seien in den letzten drei Jahren stets aktivlegitimiert gewesen. Nur in einem Fall aus dem Jahre 2012 habe der von

Rechtsanwalt vertretene Künstler ein Bild unter einen „creative common licence“ dem Internet „frei“ zur Verfügung gestellt. Dies sei den Lizenznehmern/Verwertern nicht mitgeteilt worden, deshalb sei die Abmahnung der Lizenzinhaberin nicht weiterverfolgt worden.

Zu der Äußerung „Er scheitert an Grundlagen. Bei ihm gibt es sogar eine gesamtschuldnerische Haftung bei Unterlassungsschulden, also er scheitert wirklich an bread and butter. Darüber hat sich dann das Landgericht Hannover köstlich amüsiert“ behauptet die Klägerin, tatsächlich habe sie für einen Mandanten ein Verfahren im Jahre 2011 gegen Herrn , dem Geschäftsführer der und die geführt. habe dieses Verfahren in erster und zweiter Instanz wegen einer Urheberrechtsverletzung verloren. Lediglich der Antrag, die Beklagten „gesamtschuldnerisch“ zu einer Unterlassung zu verurteilen, ist in der Berufungsverhandlung auf Hinweis des Landgerichts korrigiert worden. Herr habe danach das Amtsgericht und das Landgericht mit Dienstaufsichtsbeschwerden überzogen und sogar Strafanzeige gegen die Richterin am Amtsgericht wegen Rechtsbeugung erhoben.

Die Klägerin beantragt,

- 1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines in das Ermessen des Gerichtes zu stellenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 € ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten - zu vollziehen an ihren jeweiligen gesetzlichen Vertretern, zu unterlassen, unter der Internetadresse (Uniform Resource Locator = URL):**

die nachfolgend wiedergegebenen 3 Rezensionen öffentlich zugänglich zu machen oder machen zu lassen:

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte meint, die angegriffenen Bewertungen stellen zulässige Meinungsäußerungen dar. Die Zulässigkeit einer Bewertung im Dienst der Beklagten setze nicht notwendig eine Kundenbeziehung zum bewerteten Unternehmen voraus. Die Grundsätze zur Schmähkritik ließen sich nicht auf juristische Personen des Privatrechts übertragen. Zudem fehle es an den Voraussetzungen einer Störerhaftung. Eine Prüfpflicht des Hostproviders werde nicht schon dann ausgelöst, wenn der Verfasser der Bewertung nicht Mandant der anwaltlichen Partnerschaft gewesen sei, weil auch Prozessgegner Bewertungen abgeben könnten.

Im Übrigen liege eine Schmähkritik nicht vor, da die beanstandeten Bewertungen an persönliche Erfahrungen anknüpfen und damit einen ausreichenden Sachbezug erkennen lassen würden.

Für die weiteren Einzelheiten wird auf die gewechselten Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I.

Die Klage ist zulässig.

Das Landgericht Hannover ist als Wohnsitzgericht der Klägerin international und örtlich zuständig, Art. 7, 17, 18 EuGVVO, § 32 ZPO. Das Gericht ist befugt, einem Hosting-Anbieter aufzugeben, im Rahmen des einschlägigen internationalen Rechts weltweit die

betroffenen Informationen zu entfernen oder den Zugang zu ihnen zu sperren (EuGH, Urteil vom 03. Oktober 2019 – C-18/18 –, juris).

II.

Die Klage ist nicht begründet.

Der von der Klägerin geltend gemachte Anspruch ist nach deutschem Recht zu beurteilen. Die Anwendbarkeit deutschen Rechts folgt aus Art. 40 Abs. 1 Satz 2 EGBGB. Der maßgebliche Erfolgsort liegt in Deutschland. Hier ist der wirtschaftliche Geltungsanspruch der Klägerin, die in Deutschland beruflich tätig ist, betroffen (vergl. BGH, Urteil vom 27.02.2018 – VI ZR 489/16).

Gegen die passivlegitimierte Beklagte steht der Klägerin der geltend gemachte Unterlassungsanspruch aus §§ 1004 Abs. 1 analog, 823 Abs. 1 BGB i.V.m. dem allgemeinen Unternehmenspersönlichkeitsrecht nicht zu. Die Klägerin als juristische Person kann sich auf ein Unternehmenspersönlichkeitsrecht bzw. auf das nach § 824 BGB geschützte Kreditinteresse berufen (BGH, Urteil vom 03. Februar 2009– VI ZR 36/07–, juris).

Die Beklagte ist Hostprovider im Sinne von Art. 14 der Richtlinie EG 2000/31. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes ist ein Hostprovider, der dem unmittelbaren Störer die Internetplattform zur Verfügung stellt, zur Vermeidung einer Haftung als mittelbarer Störer grundsätzlich nicht verpflichtet, die von den Nutzern in das Netz gestellten Beiträge vor der Veröffentlichung auf eventuelle Rechtsverletzungen zu überprüfen. Er ist aber verantwortlich, sobald er Kenntnis von der Rechtsverletzung erlangt. Weist ein Betroffener den Hostprovider auf eine Verletzung seines Persönlichkeitsrechts durch den Nutzer seines Angebots hin, kann der Hostprovider verpflichtet sein, künftig derartige Störungen zu verhindern (Urt. d. BGH v. 27.02.2018, VI ZR 489/16, Rn. 32 ff. m. w. N.). Wird eine Verletzung von Persönlichkeitsrechten behauptet, wird sich eine Rechtsverletzung allerdings nicht stets ohne weiteres feststellen lassen. Denn sie erfordert eine Abwägung zwischen dem Recht des Betroffenen auf Schutz seiner Persönlichkeit aus Art. 1 Abs.1 i. V m. Art. 2 Abs.1 GG, Art.8 Abs. 1 EMRK und dem durch Art. 5 Abs. 1 GG, Art. 10 EMRK geschützten Recht jedenfalls des Providers auf Meinungs- und Medienfreiheit. Ist der Provider mit der Beanstandung eines Betroffenen konfrontiert, die so konkret gefasst ist, dass der Rechtsverstoß auf der Grundlage der Behauptung des Betroffenen unschwer bejaht

werden kann, ist eine Ermittlung und Bewertung des gesamten Sachverhalts unter Berücksichtigung einer etwaigen Stellungnahme des für den beanstandeten Beitrag Verantwortlichen erforderlich (BGH, Urteil vom 25. Oktober 2011 - VI ZR 93/10, BGHZ 191, 219 Rn. 25 f.). Dies gilt auch dann, wenn die beanstandete Äußerung nicht als Tatsachenbehauptung, sondern als Werturteil zu qualifizieren ist, das Werturteil vom Betroffenen aber mit der schlüssigen Behauptung als rechtswidrig beanstandet wird, der tatsächliche Bestandteil der Äußerung, auf dem die Wertung aufbaue, sei unrichtig, dem Werturteil fehle damit jegliche Tatsachengrundlage (BGH, Urteil vom 1. März 2016 - VI ZR 34/15, BGHZ 209, 139 Rn. 24).

Ein Tätigwerden des Hostproviders ist nur veranlasst, wenn der Hinweis so konkret gefasst ist, dass der Rechtsverstoß auf der Grundlage der Behauptungen des Betroffenen unschwer - das heißt ohne eingehende rechtliche und tatsächliche Überprüfung - bejaht werden kann. Dabei hängt das Ausmaß des insoweit vom Provider zu verlangenden Prüfungsaufwandes von den Umständen des Einzelfalls ab, insbesondere vom Gewicht der angezeigten Rechtsverletzungen auf der einen und den Erkenntnismöglichkeiten des Providers auf der anderen Seite (BGH, Urteil vom 25.10.2011 – VI ZR 93/10 – juris Rn. 26). Der Eingriff in das Persönlichkeitsrecht ist nur dann rechtswidrig, wenn das Schutzinteresse des Betroffenen die schutzwürdigen Belange der anderen Seite überwiegt (BGH, Urt. v. 20.04.2010 – VI ZR 245/08, juris Rn. 12 m. w. N.). Während der Schutz von Meinungsäußerungen stärker ausgeprägt ist, dürfen herabsetzende Tatsachenbehauptungen regelmäßig nicht verbreitet werden, wenn sie nachweislich unwahr sind. Ob Tatsachenbehauptungen oder Meinungsäußerungen streitgegenständlich sind, ist unter Berücksichtigung des allgemeinen Sprachgebrauchs aus Sicht eines unvoreingenommenen Durchschnittslesers festzustellen. Dabei sind auch der sprachliche Kontext und die sonstigen erkennbaren Begleitumstände zu berücksichtigen (BGH Urteil vom 16.11.2004 – VI ZR 298/03 – juris Rn. 24). Der Hinweis an den Suchmaschinenbetreiber muss danach eindeutig die behauptete Rechtsverletzung darstellen und diese auch weiterhin begründen.

1. Im vorliegenden Fall ist ein Tätigwerden der Beklagten in Bezug auf die Bewertung von Frau nicht veranlasst. Nach Abwägung des Rechts der Klägerin auf Schutz ihrer Unternehmenspersönlichkeitsrecht mit dem Recht des Providers auf Meinungs- und Medienfreiheit ist eine Rechtsverletzung nicht ersichtlich. Insbesondere ist nicht von einer unzulässigen Schmähkritik auszugehen.

In dem Beitrag von Frau _____ wird - wenn auch etwas salopp – eine Verhandlung geschildert, bei der Frau _____ ganz offensichtlich die Prozessgegnerin einer von der Klägerin vertretenen Partei gewesen ist und in der ein Vergleich geschlossen worden ist, der aus Sicht der Verfasserin für sie unerwartet günstig ausfiel. Soweit Frau _____ schreibt, sie sei ohne Anwalt erschienen, „aber gut vorbereitet, konnte man von Ihnen jetzt nicht ganz so behaupten“ handelt es sich aus Sicht eines unvoreingenommenen Durchschnittslesers ersichtlich um eine persönliche Bewertung und damit um eine zulässige Meinungsäußerung. Nach Vortrag der Klägerin hat das Gericht in dieser Verhandlung Bedenken zur Höhe des von der Klägerin angesetzten Gegenstandswertes geäußert, so dass es zu einem Vergleich mit einer Kostenquote von 40 : 60 zu Lasten von Frau _____ gekommen sei. Insofern ist die Äußerung von Frau _____, dass die Belastung des Mandanten der Klägerin mit 40 % ihrer Reisekosten doch hätten erspart werden können, nicht ohne relevanten Sachbezug erfolgt.

Schließlich ist auch die Äußerung „und was mich nachhaltig beeindruckte, Herr _____ beherrscht den Unterschied zwischen Straf- und Zivilrecht nicht zu 100 %. Das tut mir in dem Fall nicht weh, es lief ja gut für mich. Deshalb Augen auf bei der Anwaltswahl“ nicht als unzulässige Schmähkritik zu bewerten. Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG schützt nicht nur sachlich-differenzierte Äußerungen. Gerade Kritik darf auch pointiert, polemisch und überspitzt erfolgen. Eine Äußerung nimmt den Charakter einer Schmähung erst dann an, wenn nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern - jenseits auch polemischer und überspitzter Kritik - die Diffamierung der Person im Vordergrund steht (vgl. BVerfGE 82, 272). Auch eine überzogene oder gar ausfällige Kritik macht eine Äußerung für sich genommen noch nicht zur Schmähung (BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 29. Juni 2016 – 1 BvR 2646/15–, juris). Vorliegend werden die Äußerungen durch die Elemente der Stellungnahme, des Dafürhaltens oder Meinens geprägt und fallen deshalb unter den Schutz des Grundrechts aus Art. 5 Abs. 1 GG. Dies gilt auch zu der Bemerkung, Herr _____ beherrsche den Unterschied zwischen Straf- und Zivilrecht nicht zu 100 %, weil diese Bewertung wie eine Rechtsmeinung nur die ganz überwiegend auf Wertung beruhende subjektive Beurteilung des Äußernden zum Ausdruck bringt (vgl. BGH vom 22. Juni 1982 - VI ZR 251/80 - VersR 1982, 904, 905).

Auch die Bewertung der Tätigkeit der Klägerin mit einem Stern ist noch keine unzulässige Meinungsäußerung, da Frau _____ tatsächlich einen Rechtsstreit mit einem

von der Klägerin vertretenen Mandanten geführt hat und damit ein ausreichender Sachbezug besteht.

2. In Bezug auf die Rezension von Frau [Name] ist ein Rechtsverstoß auf der Grundlage der Behauptung der betroffenen Klägerin nicht zu bejahen. Unstreitig war Frau [Name] Prozessgegnerin in einer familienrechtlichen Streitigkeit, so dass ihre Bewertung nicht ohne Sachbezug erfolgt ist. Aus Sicht eines verständigen Durchschnittslesers handelt es um einen Beitrag, in dem die Elemente der Stellungnahme, des Dafürhaltens oder Meinens überwiegen. Für die Beurteilung der Frage, ob eine Äußerung als Tatsachenbehauptung oder Meinungsäußerung bzw. Werturteil einzustufen ist, bedarf es nach ständiger Rechtsprechung der Ermittlung des vollständigen Aussagegehalts. Insbesondere ist jede beanstandete Äußerung in dem Gesamtzusammenhang zu beurteilen, in dem sie gefallen ist. Sie darf nicht aus dem sie betreffenden Kontext herausgelöst einer rein isolierten Betrachtung zugeführt werden (BGH, Urteil vom 03. Februar 2009– VI ZR 36/07–, juris, Rn. 11). Bei den seitens der Klägerin beanstandeten Äußerungen „Leider absolut nicht empfehlenswert. Meiner Meinung nach können Sie sich über die Briefe eher schlapp lachen, als sie ernst zu nehmen. Ich zitiere aus einem Schreiben: „interessant gestaltete Reproduktionsrate“ bei einer Mutter mit drei Kindern. Da fragt man sich, in welcher Welt diese Kanzlei schwebt. Gerade im Bereich Wirtschaftsrecht viel zu unprofessionell – seitenlange Briefe, die nicht auf den Punkt kommen (wenn dann mehrfach) und die niemand lesen möchte. Schade“ handelt es sich ersichtlich um Meinungsäußerungen. Das Zitat aus einem Schreiben „interessant gestaltete Reproduktionsrate“ wird seitens der Klägerin nicht in Abrede gestellt. Eine Bewertung darf pointiert, polemisch und überspitzt erfolgen. Der Beitrag wie auch die Bewertung mit einem Stern fällt danach unter den Schutz des Rechts auf Meinungs- und Medienfreiheit gemäß Art. 5 Abs. 1 GG und Art. 10 EMRK.

3. Der Klägerin steht ein Anspruch auf Unterlassung einer Veröffentlichung der streitgegenständlichen Rezension der [Name] gegen die Beklagte nicht zu.

Ein Unterlassungsanspruch setzt eine Wiederholungsgefahr voraus. Eine Wiederholungsgefahr ist vorliegend nicht anzunehmen. Eine Verhaltenspflicht des Betreibers, deren Verletzung eine Wiederholungsgefahr begründen kann, entsteht erst nach Erlangung der Kenntnis von der Rechtsverletzung. Damit kann in derjenigen

Verletzungshandlung, die Gegenstand einer Abmahnung oder sonstigen Mitteilung ist, mit der der Betreiber erstmalig Kenntnis von einer Rechtsverletzung erlangt, keine Verletzungshandlung gesehen werden, die eine Wiederholungsgefahr im Sinne eines Verletzungsunterlassungsanspruchs begründet (BGH Urteil vom 17. August 2011– I ZR 57/09–, BGHZ 191, 19-35, Rn. 39). Vorliegend ist die Beklagte ihren Prüfungspflichten ordnungsgemäß nachgekommen und hat den Beitrag gelöscht. Eine Verzögerung ihrer Prüfungspflichten ist der Beklagten nicht vorzuwerfen. Die vorgerichtlichen Aufforderungsschreiben der Klägerin waren nicht geeignet, eine Prüfungspflicht auszulösen. In diesen Schreiben hat die Klägerin einen vermeintlichen Rechtsverstoß damit begründet, dass keine Kundenbeziehungen zu den Verfassern der Bewertungen bestehen würden und dass Anknüpfungspunkte für Meinungsäußerungen lediglich in einer tatsächlichen Kundenbeziehung entstehen könnten. Wie oben ausgeführt, sind jedoch auch Prozessgegner berechtigt, ihre Meinung zu äußern.

III.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 91, 709 ZPO.

Der Streitwert wird auf 6.000,- € festgesetzt.

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Oberlandesgericht Celle, 29221 Celle, Schloßplatz 2.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat. Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.